

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Haan
(Grundsteuerhebesatzsatzung) vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. 1981 S. 732) - in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Reduzierung der Wohnnebenkosten setzt die Stadt Haan unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 413 v.H. |
| 2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke) | 958 v.H. |
| 3. für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B - Wohngrundstücke) | 536 v.H. |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.